

3

| | |
|----------|--------|
| TR-Datum | TR-Nr. |
| 04.04.19 | 01958 |

EINGEGANGEN
- 4. April 2019
Handelsregisteramt Basel-Stadt

STATUTEN

der

EFIAG - Emissions- und Finanz AG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| I. | Grundlagen..... | 3 |
| | Art. 1 Firma, Sitz und Dauer..... | 3 |
| | Art. 2 Zweck..... | 3 |
| II. | Aktienkapital, Aktien und Aktionäre..... | 3 |
| | Art. 3 Aktienkapital und Aktien..... | 3 |
| | Art. 3a genehmigte Kapitalerhöhung..... | 3 |
| | Art. 4 Form der Aktien, Umwandlung von Aktien..... | 3 |
| | Art. 5 Aktienbuch..... | 4 |
| | Art. 6 Übertragung der Namenaktien / Vinkulierung..... | 4 |
| III. | Organisation der Gesellschaft..... | 5 |
| | Art. 7 Organe..... | 5 |
| A. | Die Generalversammlung..... | 5 |
| | Art. 8 Befugnisse..... | 5 |
| | Art. 9 Versammlungen/Zeitpunkt..... | 5 |
| | Art. 10 Einberufung..... | 6 |
| | Art. 11 Universalversammlung..... | 6 |
| | Art. 12 Vorsitz, Protokolle..... | 6 |
| | Art. 13 Stimmrecht, Beschlussfassung..... | 7 |
| | Art. 14 Qualifiziertes Quorum..... | 7 |
| B. | Der Verwaltungsrat..... | 8 |
| | Art. 15 Wahl, Konstituierung..... | 8 |
| | Art. 16 Oberleitung, Delegation..... | 8 |
| | Art. 17 Aufgaben..... | 8 |
| | Art. 18 Einberufung..... | 9 |
| | Art. 19 Beschlussfassung und Protokoll..... | 9 |
| | Art. 20 Geschäftsführung..... | 9 |
| | Art. 21 Vergütung..... | 9 |
| C. | Revisionsstelle..... | 10 |
| | Art. 22 Revision..... | 10 |
| | Art. 23 Anforderungen an die Revisionsstelle..... | 10 |
| IV. | Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Gewinnverteilung..... | 10 |
| | Art. 24 Geschäftsjahr..... | 10 |
| | Art. 25 Jahresrechnung..... | 11 |
| | Art. 26 Gewinnverteilung..... | 11 |
| V. | Beendigung..... | 11 |
| | Art. 27 Auflösung und Liquidation..... | 11 |
| VI. | Bekanntmachungen..... | 11 |
| | Art. 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen..... | 11 |
| | Art. 29 Publikationsorgan..... | 11 |

I. Grundlagen

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **EFIAG - Emissions- und Finanz AG**, besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in **Basel**. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft ist die Emission von privat platzierten und/oder an der Schweizer Börse kotierten Anleiheobligationen in der Schweiz, insbesondere in Schweizer Franken, sowie die Vergabe von Darlehen an ausgewählte, kleinere und mittelgrosse Schweizer Banken zu Refinanzierungszwecken. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft befugt, Darlehensverträge und weitere, mit dem Refinanzierungszweck direkt oder indirekt zusammenhängende Verträge abzuschliessen, insbesondere kann die Gesellschaft in Bezug auf die jeweils auszugebenden Anleiheobligationen Festübernahme- oder ähnliche -verträge mit Banksyndikaten abschliessen.

² Die Gesellschaft darf keine kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die nicht direkt oder indirekt dem Gesellschaftszweck dienen. Es ist ihr weiter untersagt, Liegenschaften zu erwerben oder zu halten, es sei denn, die Gesellschaft erwirbt sie durch Verwertung von erworbenen Pfandrechten. Sie darf sich an keinen Unternehmen beteiligen.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'173'000.00 und ist eingeteilt in 61'730 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00.

Art. 3a Genehmigte Kapitalerhöhung

¹ Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab der Generalversammlung vom 3. April 2019 um maximal CHF 3'000'000.00 erhöhen. Der Erhöhungsbetrag ist voll zu liberieren.

² Der Verwaltungsrat kann maximal 30'000 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.00 ausgeben.

³ Für die neuen Namenaktien gelten die in Art. 6 enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

⁴ Jede Kapitalerhöhung hat der Aufnahme neuer Trägerbanken zu dienen. Die neuen Aktien sind ausschliesslich den neuen Trägerbanken zum Bezuge anzubieten.

⁵ Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird aufgehoben.

Art. 4 Form der Aktien, Umwandlung von Aktien

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder unverurkundeten Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

² Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

³ Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte (Wertrechte), können nur durch Zession übertragen werden.

⁴ Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutznießer mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutznießung voraus. Das Aktienbuch ist nicht öffentlich. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär anerkannt, wer im Aktienbuch als Eigentümer oder Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen ist.

Art. 6 Übertragung der Namenaktien / Vinkulierung

¹ Die Übertragung der Namenaktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutznießung an den Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Solange keine solche Zustimmung durch den Verwaltungsrat erfolgt, verbleiben das Eigentum an den Aktien sowie alle damit verbundenen Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR, dem Verkäufer beziehungsweise Nutznießungsgeber.

² Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien, ob zu Eigentum oder zu Nutznießung, verweigern, wenn:

- a) er dem Veräusserer der Aktien im Namen der Gesellschaft anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen,
- b) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben oder
- c) die Gesellschaft hierfür einen wichtigen, in Absatz 3 genannten Grund bekannt gibt.

³ Ein wichtiger Grund i.S.v. Absatz 2 Bst. c) kann geltend gemacht werden, sofern

- a) es sich beim Erwerber oder einer ihm nahestehenden Person um einen direkten oder indirekten Konkurrenten der Gesellschaft handelt, insbesondere eine in der Schweiz ansässige Bank, die in der Schweiz börsenkotierte Anleihen emittiert;
- b) der Erwerber infolge des Aktienerwerbs mehr als 4% des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen würde, wobei alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften als ein Erwerber gelten, falls sie zur Umgehung der Quotenklausel durch Absprache oder auf andere Weise zwecks Erwerb der Aktien koordiniert vorgehen, oder
- c) dem Erwerber die Fähigkeiten fehlen, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind, insbesondere wenn der Erwerber (i) nicht über eine schweizerische Banklizenz verfügt, (ii) nicht bereit ist, eine Quote der von der Gesellschaft gemäss Art. 2 hiervoor aufgenommenen Anleihegelder darlehensweise bei der Gesellschaft aufzunehmen.

⁴ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem Erwerber im Namen der Gesellschaft die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Gesellschaftsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der allfälligen Tantieme;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 Versammlungen/Zeitpunkt

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden so oft als nötig und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Generalversammlung, die innerhalb der Schweiz stattfindet.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können die Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Für die Einreichung von Verhandlungsgegenständen und Anträgen nach Art. 699 Abs. 3 OR gilt eine Frist von 45 Tagen vor dem vorgeschlagenen Generalversammlungstermin.

² Die Generalversammlung wird durch Brief, E-Mail oder Fax an die Aktionäre und Nutznießer an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor der Versammlung. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten anzugeben; es sind nur Personen als Verwaltungsrat wählbar, die in der Einberufung für die entsprechende Versammlung namentlich genannt sind; ad-hoc-Kandidaturen bzw. -Nominierungen an einer Versammlung sind ausgeschlossen.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können vorbehaltlich Art. 11 dieser Statuten (Universalversammlung) keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können. Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen von Abs. 3 hiervor über die Form der Zustellung.

Art. 11 Universalversammlung

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

² Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Vorsitz, Protokolle

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär sein muss.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 13 Stimmrecht, Beschlussfassung

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2 Ein Aktionär kann für eigene und vertretene Aktien zusammen **höchstens die Stimmen von 4% aller Aktien abgeben**. Im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung gelten juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, als ein Aktionär.
- 3 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.
- 4 Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen Dritten, welcher nicht Aktionär sein muss und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für sämtliche Aktien eines Aktionärs.
- 5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (unter Ausschluss der Enthaltungen), soweit nicht zwingendes Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Aktionär verlangt, dass sie geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann elektronische Wahlen und Abstimmungen anordnen, welche den schriftlichen Wahlen und Abstimmungen gleichgestellt sind.
- 7 Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Ad-hoc-Kandidaturen bzw. -Nominierungen an einer Versammlung sind auch in den weiteren Wahlgängen ausgeschlossen.
- 8 Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften betreffend Ausweis über den Aktienbesitz und Ausgabe der Stimmkarten.

Art. 14 Qualifiziertes Quorum

- 1 Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) jede Änderung der Statuten, vorbehalten Art. 14 Abs. 2 dieser Statuten;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Bestimmungen in Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten
 - d) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder deren Erleichterung oder Aufhebung;
 - e) jede Form der Kapitalerhöhung;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) Verkauf aller oder eines maßgeblichen Teils der Aktiven, sofern dies zu einer faktischen Liquidation der Gesellschaft führt;
 - j) Sämtliche in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Beschlüsse gem. Fusionsgesetz;
- 2 Zur Änderung des Gesellschaftszweckes bedarf es der Zustimmung sämtlicher Aktionäre, die den gesamten Aktiennennwert vertreten.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Wahl, Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 maximal 7 Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel anlässlich der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet am Tage der dritten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln gewählt und können beliebig oft wieder gewählt werden.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

⁴ Eine Person bzw. Personen, ist/sind nicht als Verwaltungsrat wählbar, die

- a) das fünfundsechzigste Altersjahr vollendet hat/haben, oder
- b) eine Tätigkeit ausübt/ausüben, die in Konkurrenz zum Zweck der Gesellschaft steht, oder
- c) eine Tätigkeit ausübt/ausüben, die geeignet ist, mit den Interessen und/oder dem Zweck der Gesellschaft zu kollidieren, oder
- d) ihre Interessenbindungen nicht offen legt/legen

⁵ Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet auf das Datum der Generalversammlung, die unmittelbar seinem fünfundsechzigsten Geburtstag folgt, aus seinem Amt aus.

Art. 16 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach außen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder dem Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 17 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation und Geschäftspolitik;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Leitung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglementen und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Genehmigung der Übertragung von Namenaktien;
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- i) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- j) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderung;

- k) der endgültige Entscheid darüber, ob die Gesellschaft eine jeweilige Anleihe im Sinn der Zweckbestimmung in Art. 2 hiervoor emittiert;
- l) die Ratifizierung und Unterzeichnung von Verträgen, die für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zweckbestimmung von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 18 Einberufung

¹ Die Verwaltungsratssitzung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates einberufen. Die Sitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Semester.

² Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Verwaltungsratspräsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident soll innert 10 Tagen ab Erhalt des Gesuchs zur Verwaltungsratssitzung einladen, die innert 20 Tagen seit Erhalt des Gesuchs abgehalten werden soll.

Art. 19 Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen oder bei dessen Verhinderung ein anderes Verwaltungsratsmitglied.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Es können auch Zirkulationsbeschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse kommen zustande, indem das gesetzliche oder statutarische Mehr durch Unterzeichnung vorliegt. Die zustande gekommenen Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Verwaltungsratsprotokoll aufzunehmen.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt wird.

Art. 20 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu. Der Verwaltungsrat kann jedoch die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, die nicht Aktionäre sein müssen.

² Der Verwaltungsrat bezieht die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen. Er beschliesst über die Art der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter.

³ Der Verwaltungsrat regelt die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit den geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Personen.

Art. 21 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt, sowie auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C. Revisionsstelle

Art. 22 Revision

- ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- ² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
 - c) die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- ³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls Beschlüsse nach Art. 8Art. 8c) dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 23 Anforderungen an die Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- ² Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).
- ³ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729 ff. OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 20 dieser Statuten.
- ⁴ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- ⁵ Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen.

IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 25 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

Art. 26 Gewinnverteilung

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vom Gewinn abgezogen worden sind.

³ Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

V. Beendigung

Art. 27 Auflösung und Liquidation

¹ Vorbehältlich anderer gesetzlicher Zuständigkeiten kann die Generalversammlung jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschließen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe von Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

VI. Bekanntmachungen

Art. 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, E-Mail oder Fax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

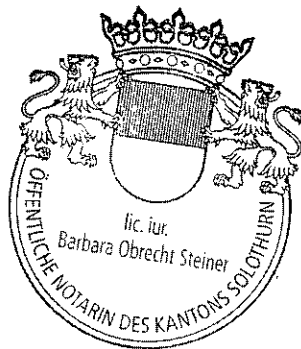
Art. 29 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Beurkundung

Lic. iur. Barbara Obrecht Steiner, öffentliche Notarin des Kantons Solothurn, mit Büro an der Bielstrasse 12 in 4502 Solothurn, beurkundet hiermit, dass es sich bei den vorliegenden Statuten der EFIAG – Emissions- und Finanz AG mit Sitz in Basel, um die vollständigen Gesellschaftsstatuten handelt, und dass die vorliegenden Statuten der EFIAG – Emissions- und Finanz AG, zur Zeit in Geltung stehen.

Solothurn, 3. April 2019



Die öffentliche Notarin des Kantons Solothurn

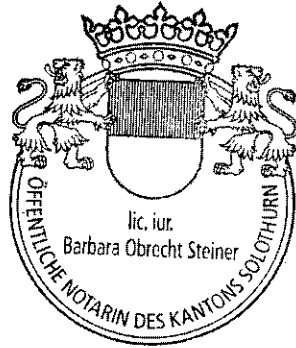
A handwritten signature in black ink, reading 'B. Obrecht Steiner', written over a horizontal dotted line.

Lic. iur. Barbara Obrecht Steiner

Notarielle Beglaubigung

Die unterzeichnende öffentliche Notarin des Kantons Solothurn, **lic. iur. Barbara Obrecht Steiner**, mit Büro an der Bielstrasse 12 in 4502 Solothurn, beglaubigt hierdurch die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit der Originalurkunde.

Solothurn, 3. April 2019
Begl.-Nr. 22/2019



Die öffentliche Notarin
des Kantons Solothurn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Obrecht Steiner', written in a cursive style.

Lic. iur. Barbara Obrecht Steiner